Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 56 – 25. Oktober 2016**

Inhalt

Kreis Lippe
438 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
439 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2015
440 11. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe
441 B e k a n n t m a c h u n g im Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Hochwasserschutz und die ökologische Verbesserung der Bega im Stadtgebiet Lemgo
442 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW) Hier: Ordnungsverfügung zur Durchführung einer Feuerstättenschau (WolfgangTritt)
443 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Stadt Bad Salzuflen
444 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Kreislaufwirtschafsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Bodendeponie in Lage-Pottenhausen, Heipker Straße

Stadt Blomberg
445 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg
446 S a t z u n g über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg vom 27.09.2016

Stadt Detmold
447 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
448 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold
449 Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 für die Anlage: „Im Nieleinen“ vom 05.10.2016
450 2. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“ vom 05.10.2016
451 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“vom 05.10.2016

Gemeinde Extertal
452 Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Horn-Bad Meinberg
453 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36 , § 42 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)

Stadt Lage
454 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2017
455 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Kreislaufwirtschafsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Bodendeponie in Lage-Pottenhausen, Heipker Straße

Alte Hansestadt Lemgo
456 Bekanntmachung der Forst und Grün Lemgo (FGL)
457 Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 02.01 „Krügerkamp - Nesselfeld“
-Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung
458 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“
-Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung

Stadt Lügde
459 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters
460 Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lügde vom 10. Oktober 2016

Stadt Schieder-Schwalenberg
461 Erste Änderungsverordnung zur „Ordnungsbe-hördlichen Verordnung über die Aufrechter-haltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schieder-Schwalenberg“ vom 29. 09. 2016

Gemeinde Schlangen
462 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
463 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S19 a der Gemeinde Schlangen, Gewerbegebiet zwischen Lindenstraße und Schützenstraße, im OT Schlangen

Kreis Lippe

438 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Anatoli Schmidt,
, ist am 23.09.2016 unter dem Aktenzeichen 360.1C71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Entziehung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 194 in Empfang nehmen.

Detmold, den 06.10.2016

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Römer

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

439 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2015

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 26.09.2016 den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Straßen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 172.066.437,30 € festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen:
„Der Jahresüberschuss (in Höhe von 272.090,86 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen."
Der Jahresabschluss 2015 wird im Internet auf der Homepage des Kreises Lippe unter www.lippe-strassen.de veröffentlicht. Zusätzlich wird der Jahresabschluss 2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Ebene 6, Zimmer 650, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
Der abschließende Vermerk der GPA in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebs Straßen des Kreises Lippe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.07.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Straßen, Detmold:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Eigenbetrieb Straßen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Straßen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durch-zuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.10.2016

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Vorstehender Prüfungsvermerk wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie §3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen bekannt gemacht.

Detmold, den 05.10.2016

Rainer Huneke
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

440 11. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Die 11. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

findet am
Mittwoch, den 09.11.2016, um 15.30 Uhr

im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,

Raum 404 (Ebene 4)

statt.

Evtl. Zusätze:
Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 06.10.2016

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde

gez.

Siegmund Gedeon

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

441 B e k a n n t m a c h u n g im Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Hochwasserschutz und die ökologische Verbesserung der Bega im Stadtgebiet Lemgo

Antragsteller: Stadt Lemgo, Der Bürgermeister

Die zu dem ausgelegten Plan für den 3. Planungsabschnitt, V. Bauabschnitt (Bereich „Regenstorplatz / Pagenhelle“), des vorgenannten Ausbauvorhabens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung werden in einer Verhandlung

am 15.11.2016

um 10.30 Uhr

im Raum 447
im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5,
32756 Detmold

abschließend mündlich erörtert.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem vom Ausbauvorhaben Betroffenen freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieser Verhandlung beendet ist.

Detmold, 06.10.2016

K r e i s L i p p e
Der Landrat
FG 680 – Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

Vahle
Az.: 4.3-66 38 22-11/23

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

442 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW) Hier: Ordnungsverfügung zur Durchführung einer Feuerstättenschau (WolfgangTritt)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 11.10.2016, Aktenzeichen: 2.1/24-03/DV-FSS, Duldungsverfügung zur Durchführung einer Feuerstättenschau am 02.11.2016 um 10:00 in 32689 Kalletal, Varenholzer Str.6 unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie der Androhung von Zwangsgeld in Höhe von 500 €) an Herrn Wolfgang Tritt, letzte bekannte Anschrift: Varenholzer Str.6, 32689 Kalletal gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 11.10.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

443 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Dr. Wolfgang Tritt ist unter dem Aktenzeichen 193.3.9807.3 am 12.10.2016 ein Bußgeldbescheid erlassen worden. Wegen des unbekannten Aufenthaltes ist eine Zustellung nicht möglich.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wir daher der Bußgeldbescheid öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Einspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann den Bußgeldbescheid beim Kreis Lippe, FG Verkehrsüberwachung, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 240 in Empfang nehmen.

Kreis Lippe
Der Landrat
FG Verkehrsüberwachung
Im Auftrag

Rauh

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Stadt Bad Salzuflen

444 B e k a n n t m a c h u n g im Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Kreislaufwirtschafsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Bodendeponie in Lage-Pottenhausen, Heipker Straße

Antragsteller: DHS Bodenmanagement GmbH & Co. KG

Die zu dem Plan für die Änderung der Deponie eingegangenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen und die Stellungnahmen der Behörden werden in nachstehend aufgeführten Terminen abschließend mündlich erörtert:

Termin zur Erörterung:

am 17.11.2016

um 10:00 Uhr

im Raum 404
im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5,
32756 Detmold

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem vom Vorhaben Betroffenen freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieser Verhandlung beendet ist.

Detmold, 04.10.2016

K r e i s L i p p e
Der Landrat
680 – Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

Meierrieks

Az.: 700-7022-05/32

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 38 KrWG i. V. m. § 73 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Salzuflen, den 06. Oktober 2016

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Stadt Blomberg

445 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg

Beschlussvorschlag:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 28.09.2016

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GVBl. NRW S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GVBl. NRW S. 528), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Grund des Ratsbeschlusses vom 27.09.2016 für die Stadt Blomberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Blomberg dürfen im Jahr 2016

wie bereits mit Ratsbeschluss vom 13.04.2016 beschlossen

- am 08. Mai aus Anlass des Blumen- und Bauernmarktes
- am 21. August aus Anlass des Königinnentages

und zusätzlich

- am 11. Dezember aus Anlass des Charles Dickens Festivals

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 28.09.2016

Stadt Blomberg als örtliche Ordnungsbehörde

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

446 S a t z u n g über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg vom 27.09.2016

Der Rat der Stadt Blomberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), des § 52 Absatz 2, 3, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Blomberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Blomberg werden Entgelte erhoben.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird
- bei den Personalkosten der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende und
- bei den Fahrzeugkosten der Zeitraum vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Für die Einsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Satzung wird jeweils eine Pauschale erhoben.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und die Entgeltansprüche nach § 2 Absatz 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Absatz 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Stadt Blomberg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg 10. März 2000 außer Kraft.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 28.09.2016

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blomberg vom 27.09.2016

Kostentarif

1. Personalkosten, -entgelte

Einsatzkraft pro Stunde	27,50 Euro
Einsatzkraft je angefangene Viertelstunde	6,87 Euro

2. Fahrzeugkosten, -entgelte

Einsatzleitwagen (ELW 1), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	
pro Stunde	30,50 Euro
je angefangene Viertelstunde	7,63 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	
pro Stunde	35,50 Euro
je angefangene Viertelstunde	8,88 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF), Rüstwagen (RW)	
pro Stunde	61,00 Euro
je angefangene Viertelstunde	15,25 Euro
Drehleiterfahrzeug	
pro Stunde	102,00 Euro
je angefangene Viertelstunde	25,50 Euro
alle übrigen Feuerwehrfahrzeuge	
pro Stunde	51,00 Euro
je angefangene Viertelstunde	12,75 Euro

3. Einsätze nach § 2 Absatz 2, Nummer 7 u. 8 255,50 Euro

Stadt Detmold

447 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **224.223.091 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **224.301.164 €**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **213.275.936 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **210.128.136 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **12.794.026 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **31.949.764 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf **48.598.859 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf **37.453.560 €**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2017 erforderlich ist, wird auf

18.905.299 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.791.334 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2017 wird auf

78.073 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
217 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
550 **v.H.**

2. Gewerbesteuer:
auf
446 v.H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.
Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit
- dem **Jahresabschluss** oder
- der Umsetzung des **NKF** oder
- finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder
- finanzneutralen Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen
  - bei Strukturänderungen der Verwaltung oder
  - im Bereich der Personalwirtschaft

erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen.
Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **5.000 €.**

§ 8

Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 9

Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

Detmold, 06.09.2016	Detmold, 06.09.2016
aufgestellt:	bestätigt:
Hilker	Heller
(Kämmerer)	(Bürgermeister)

II:
Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Sitzung des Rates) während der Dienststunden im Fachbereich 1 Zentrale Aufgaben – Finanzen und Steuern – der Stadtverwaltung Detmold in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom **26.10.2016 bis 15.11.2016** (14 Werktage) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 erhoben werden.

Detmold, den 04. Oktober 2016

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

448 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

1) Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit:

Friedhof Jerxen-Orbke
Abt. B, Nr. 68 A/B Martha Teuber und Christa Sommer

Friedhof Remmighausen
Abt. A – U1, Nr. 3 Helene Schneider

Friedhof Hiddesen
Abt. B, Nr. 229 A/B Sielemann / Marta und Heinz Richter
Abt. C, Nr. 140 A/B Gerda und Emil Reineke

Waldfriedhof Kupferberg
Abt. B, Nr. 1 A/B Maria Heinrich

Friedhof Pivitsheide VH
Abt. A, Nr. 56 Frieda Brinkmann

Friedhof Heidenoldendorf
Abt. A, Nr. 23 A/B Wilhelm Pörtner

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum **30.11.2016** den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Detmold, Georgstraße 10, 32756 Detmold stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

2) Ungepflegte Grabstätten oder keine Angehörige:

Alter Friedhof
Abt. F, Nr. 502/503 Erika und Fritz Drescher
Abt. G, Nr. 281 Margarete und Heinz-Bernd Klossek
Abt. H – U2, Nr. 75 Heinrich Rotthoff
Abt. I, Nr. 281/282 Auguste und Rudolf Rieke

Friedhof Jerxen-Orbke
Abt. C, Nr. 14 A/B Else und Willi Lenz

Friedhof Brokhausen
Abt. D – U, Nr. 3 A-D Margarete und Walter Steglich
Abt. E, Nr. 58/59 Peter Deutz und Klaus Richter

Friedhof Hiddesen
Abt. B, Nr. 467A/B Heinz Seidel
Abt. B, Nr. 494 A/B Anna Peppmeier
Abt. C – U, Nr. 293 A-D Ingrid und Hans Diekmann
Abt. C – U, Nr. 297 A-D Therese und Wilhelm Dreimann
Abt. E – U1, Nr. 11 Sabine Muschik

Friedhof Spork-Eichholz
Abt. H, Nr. 34/35 Auguste und Fritz Reiner

Friedhof Remmighausen
Abt. B, Nr. 4 A/C Ernst und Frank Deeke

Waldfriedhof Kupferberg
Abt. C – 15, Nr. 57 Franz Schröder
Abt. D, Nr. 180 A/B Isolde Ventzke
Abt. G, Nr. 242/243 Frieda und Albert Uwelius

Friedhof Heidenoldendorf
Abt. C, Nr. 19 C Friedrich Adolf Diekjobst
Abt. D, Nr. 391/392 Erika Ehrler

Friedhof Pivitsheide VL
Abt. B – U, Nr 61 A-D Horst, Lilli und Gerhard Heinke
Abt. C, Nr. 35 C Elisabeth und Berthold Schoenfelder
Abt. C – U1, Nr. 16 Maria Neumann
Abt. D, Nr. 100 Agnes Remmert

Sofern diese Grabstätten nicht bis zum **30.11.2016** in ordnungsgemäßen Zustand gebracht sind, werden die Nutzungsrechte entzogen und die Gräber zu Lasten der Pflegeverpflichteten eingeebnet.

Die auf den Grabstätten befindlichen Grabsteine, Grabschmuck und sonstiges Grabzubehör müssen bis zum **30.11.2016** abgeräumt sein, andernfalls gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über.

Detmold, 17. Oktober 2016

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

449 Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 für die Anlage: „Im Nieleinen“ vom 05.10.2016

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 8 Absatz 3 über die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Rat stellt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage fest und bestimmt, daß sie abweichend von den im § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 festgesetzten Herstellungsmerkmalen mit folgenden Herstellungsmerkmalen

- **der niveaugleich asphaltierten Mischverkehrsfläche für alle Verkehrsarten**
- **beidseitig gepflasterten 3-zeiligen Rinnen**
- **der Straßenentwässerung**
- **der Straßenbeleuchtung**
- **bedarfsgerecht gepflasterten oder in Schotterrasen ausgeführten Restflächen neben der Fahrbahn**

ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht hat.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 05.10.2016
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

450 2. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“ vom 05.10.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:
Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Wohnräume in Quadratmetern. Die Gebühr wird in Form eines feststehenden Pauschalsatzes pro Quadratmeter je Monat erhoben. Bei gemieteten und stadteigenen Häusern wird die Benutzungsgebühr in Anlehnung an die Verordnung über wirtschaftliche Berechnungen (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und jährlich angepasst.
Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden mit einem im Verhältnis zur Höchstbelegung stehenden Anteil abgerechnet.

§ 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:
In der Benutzungsgebühr sind keine Nebenkosten enthalten. Entgelte für Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und sonstige mietübliche Nebenkosten sind separat als Pauschale monatlich zu zahlen. Der Betrag soll sich an dem tatsächlichen Verbrauch je Übergangswohnheim orientieren und ist jährlich auf der Basis der im Vorjahr entstandenen Kosten zu ermitteln und festzusetzen. Diese Kosten werden mit einem im Verhältnis zur Höchstbelegung stehenden Anteil abgerechnet. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig.

§ 3

Aus § 5 wird § 4.

§ 4

Aus § 6 wird § 5.

§ 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 05.10.2016
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

451 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“vom 05.10.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Detmold unterhält die Obdachlosenunterkünfte

- Ida-Gerhadi-Weg 10

- Im Nieleinen 6

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 10. März 1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 05.10.2016
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Gemeinde Extertal

452 Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Reinerbeck 012/2 - 27/16

Hildesheim, 18.10.2016
Tel.: (05121) 9129-839

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Reinerbeck, Landkreis Hameln-Pyrmont 369

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom
19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
Damit ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reinerbeck abgeschlossen.
Die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Reinerbeck, Landkreis Hameln-Pyrmont 369 wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Stadt Horn-Bad Meinberg

453 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36 , § 42 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)

Bekanntmachung

I. Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Vorgenannte Familienangehörige können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige der vorgenannten Mitglieder sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.
(§ 42 Abs. 3 BMG)

II. Datenübermittlung an politische Parteien
Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
(§ 50 Abs. 1 BMG)

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.
(§ 50 Abs. 2 BMG)

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage
Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen.
(§ 50 Abs. 3 BMG)

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
(§ 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit , die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist an den Bürgermeister, Fachbereich 2 -Bildung, Ordnung und Soziales-, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, zu richten oder direkt beim Bürgerservice der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg einzulegen.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Stadt Horn-Bad Meinberg, den 7.Oktober 2016
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Stadt Lage

454 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rahmen der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Feldstraße 15, Büro 1.09, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb der Frist vom

26.10.2016 – 10.11.2016

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Lange Straße 72, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 12. Oktober 2016

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

455 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Kreislaufwirtschafsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Bodendeponie in Lage-Pottenhausen, Heipker Straße

Antragsteller: DHS Bodenmanagement GmbH & Co. KG

Die zu dem Plan für die Änderung der Deponie eingegangenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen und die Stellungnahmen der Behörden werden in nachstehend aufgeführten Terminen abschließend mündlich erörtert:

Termin zur Erörterung:

am 17.11.2016

um 10:00 Uhr

im Raum 404
im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem vom Vorhaben Betroffenen freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieser Verhandlung beendet ist.

Detmold, 04.10.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
680 – Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

Meierrieks

Az.: 700-7022-05/32

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lage, den 06.10.2016

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Alte Hansestadt Lemgo

456 Bekanntmachung der Forst und Grün Lemgo (FGL)

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat am 22.10.2007 die Bildung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Forst und Grün (FGL) beschlossen. Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Forst und Grün Lemgo (FGL) vom 30.11.2007 wird die Forst und Grün Lemgo in der Form eines wirtschaftlichen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Gemeinsame Betriebsausschuss der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 05.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der kaufmännische Betriebsleiter der Forst und Grün Lemgo (FGL), Herr Uwe Aust, wird als Betriebsleiter zum 01.10.2016 abberufen.

2. Zum kaufmännischen Betriebsleiter der FGL wird ab 01.10.2016 Herr Marc Brinkmann bestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der derzeit gültigen Fassung.

Lemgo, 17.10.2016

Forst und Grün Lemgo

Meiercord
(Technischer Betriebsleiter)

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

457 Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 02.01 „Krügerkamp - Nesselfeld“ -Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2016 folgendes beschlossen:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt:
Im Aufhebungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 02.01 „Krügerkamp-Nesselfeld“ wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonst. Vertreter öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung wird hiermit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die Unterlagen zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 02.01 „Krügerkamp - Nesselfeld“ in der Zeit vom

2. November 2016 bis 2. Dezember 2016

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Lage und Umfang des Aufhebungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Die genauen Grenzen des Aufhebungsgebietes sind mit den Grenzeintragungen im Bebauungsplan identisch.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird bei der Aufhebung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet, da der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Durchführungsfrist durchgeführt wurde.
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass das Aufhebungsverfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.
Stellungnahmen zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 02.01 “Krügerkamp-Nesselfeld“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 02.01 “Krügerkamp-Nesselfeld“ unter
http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php
im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 02.01 „Krügerkamp – Nesselfeld“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.
Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für die Aufhebung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 02.01 „Krügerkamp – Nesselfeld“.

Lemgo, den 20.10.2016

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 61 27 02.01 " Krügerkamp - Nesselfeld " Ortsteil Brake Alte Hansestadt Lemgo

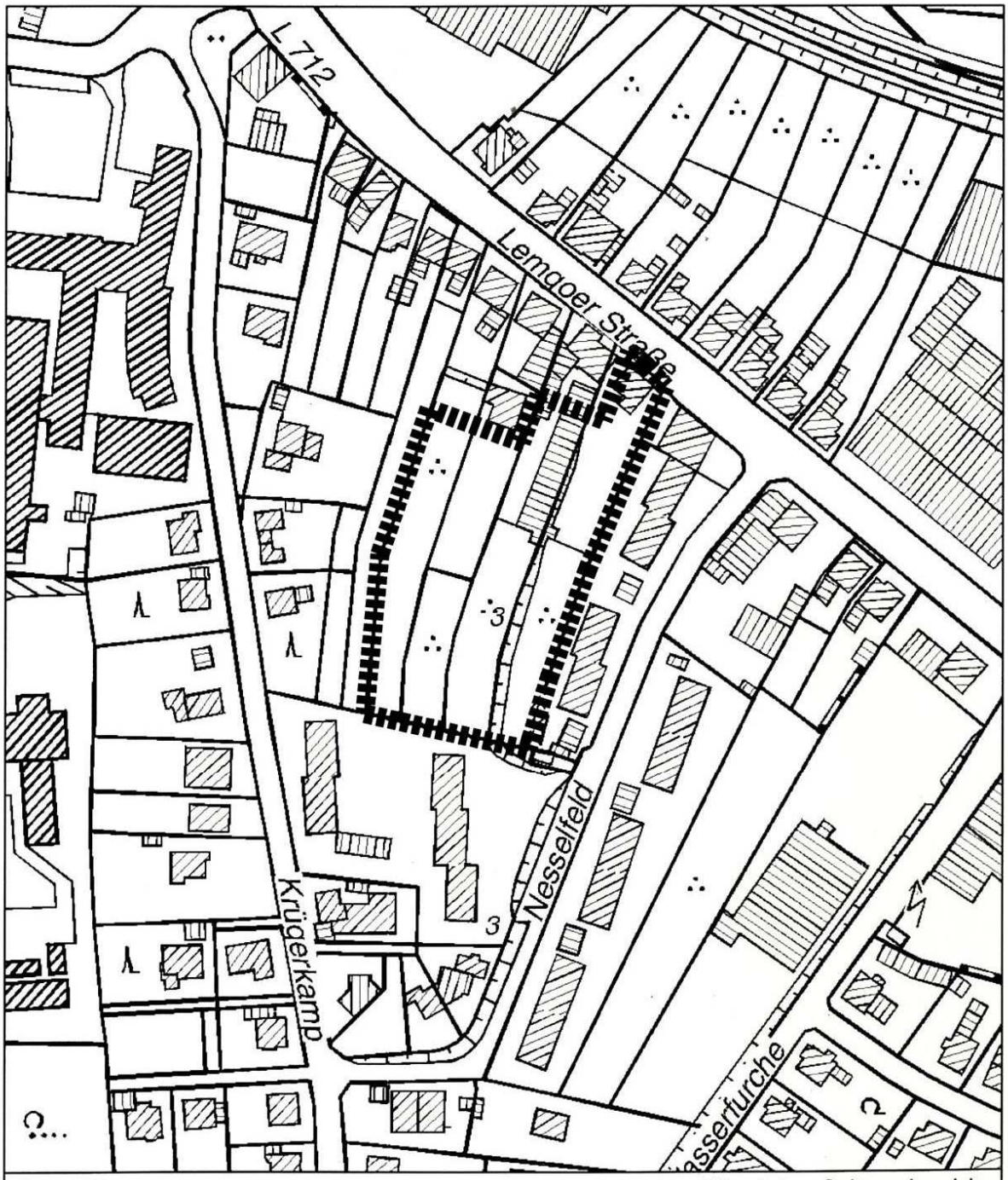

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

458 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“
-Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2016 folgendes beschlossen:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt:
Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.17- Teilplan 1, “Krügerkamp-Minderbruch“ wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonst. Vertreter öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen“

Gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung erfolgt.
Der Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“ wird in der Zeit vom

2. November 2016 bis 2. Dezember 2016

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.
Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“ unter
http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php
im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.
Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 1, „Krügerkamp - Minderbruch“

Lemgo, den 20.10.2016

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Bebauungsplan 61 26 02.17 - Teilplan 1
" Krügerkamp - Minderbruch "
Ortsteil Brake
Alte Hansestadt Lemgo

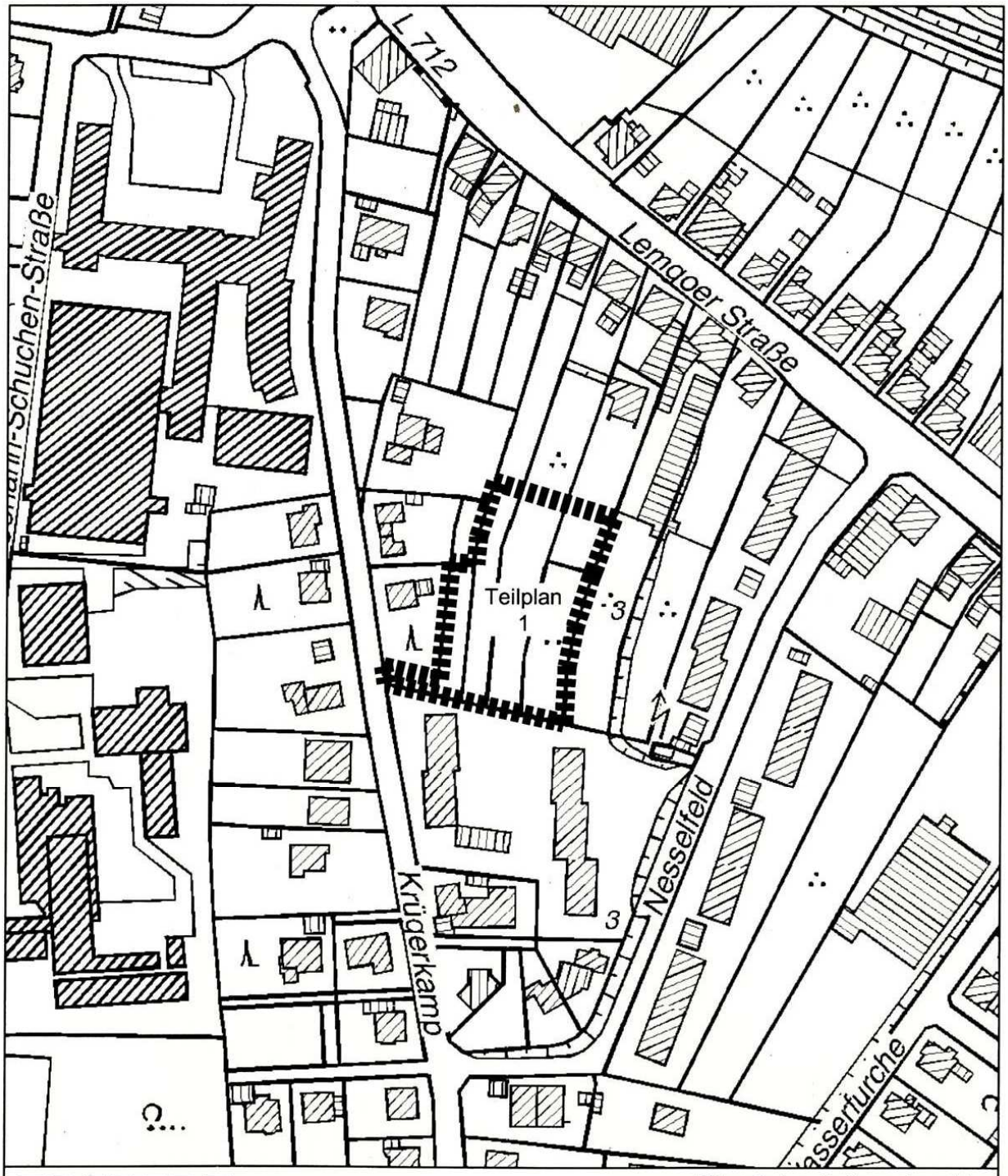

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Stadt Lügde

459 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung vom 09.05.2016 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung den von Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht inklusive Anhang festgestellt und den Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2014
AKTIVA

A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	81.662,46
II. Sachanlagen	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
a) Grünflächen	10.741.154,70
b) Ackerland	1.170.622,50
c) Wald, Forsten	5.066.669,40
d) sonstige unbebaute Grundstücke	1.525.556,75
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.408.977,83
b) Schulen	12.542.937,04
c) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	9.879.282,22
3. Infrastrukturvermögen	
a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen	5.712.638,53
b) Brücken und Tunnel	1.443.095,09
c) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20.925.893,95
d) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.477.141,57
e) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	6.582.477,89
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	610.964,34
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.809,18
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.106.618,32
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	703.823,70
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	170.195,87
III. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	686.701,56
2. Sondervermögen	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	460.023,90
4. Sonstige Ausleihungen	8.026,00
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	894.233,16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	705.313,98
2. Privatrechtliche Forderungen	426.903,49
3. Sonstige Vermögensgegenstände	206.788,60
III. Liquide Mittel	667.198,67
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	46.876,12
Summe AKTIVA	**113.263.586,82**

PASSIVA

A. Eigenkapital	
I. Allgemeine Rücklage	40.356.977,78
II. Ausgleichsrücklage	2.330.429,26
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 1.611.158,51
B. Sonderposten	
I. für Zuwendungen	39.562.435,23
II. für Beiträge	6.940.817,74
III. Sonstige Sonderposten	0,00
C. Rückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	4.278.885,00
II. Instandhaltungsrückstellungen	2.502.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	1.614.805,38
D. Verbindlichkeiten	
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1. vom privaten Kreditmarkt	14.220.933,74
II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	500.000,00
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	627.142,47
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
V. Sonstige Verbindlichkeiten	281.577,34
VI. Erhaltene Anzahlungen	460.777,43
E. Passive Rechnungsabgrenzung	1.197.963,96
Summe PASSIVA	**113.263.586,82**

Gesamtergebnisrechnung 2014

Ertrags- / Aufwandarten	**in €**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	7.567.475,03
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.285.542,17
+ Sonstige Transfererträge	80.765,04
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.062.766,98
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	411.786,64
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	198.436,34
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.592.953,36
+ Aktivierte Eigenleistungen	126.217,20
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	20.325.942,76
- Personalaufwendungen	4.563.169,02
- Versorgungsaufwendungen	304.240,20
- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleitungen	3.255.073,44
- Bilanzielle Abschreibungen	3.182.407,64
- Transferaufwendungen	8.213.494,15
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.279.589,98
= Ordentliche Aufwendungen	21.797.974,43
= Ordentliches Ergebnis	-1.472.031,67
+ Finanzerträge	304.548,22
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	443.675,06
= Finanzergebnis	- 139.126,84
= Ergebnis aus lauf. Verwaltungstätigkeit	- 1.611.158,51
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	**- 1.611.158,51**

Gesamtfinanzrechnung 2014

Ein- / Auszahlungsarten	**in €**
+Steuern und ähnliche Abgaben	7.417.571,08
+Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.724.161,23
+Sonstige Transfereinzahlungen	80.971,15
+Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.855.612,67
+Privatrechtliche Leistungsentgelte	421.327,84
+Kostenerstattungen, Kostenumlagen	200.702,96
+Sonstige Einzahlungen	704.819,08

+Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	31.447,05
=Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.436.613,06
-Personalauszahlungen	4.476.863,70
-Versorgungsauszahlungen	254.970,24
-Auszahlungen für Sach- u. Dienstleitungen	3.203.957,33
-Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	449.314,98
-Transferauszahlungen	8.075.425,51
-Sonstige Auszahlungen	2.387.254,70
=Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	18.847.786,46
=Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.411.173,40
+Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.148.835,55
+Einzahlungen a. Veräußerung Sachanlagen	410.705,94
+Einzahlungen a. Veräußerung Finanzanlagen	0,00
+Einzahlungen a. Beiträgen u. ä. Entgelten	81.448,94
=Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.640.990,43
-Auszahlungen f. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	38.348,55
-Auszahlungen f. Baumaßnahmen	1.507.115,46
-Auszahlungen f. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	373.370,80
-Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	0,00
-Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen	30.719,32
-Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.949.554,13
=Saldo der Investitionstätigkeit	- 308.563,70
=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.719.737,10
+Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn	1.781.625,84
+Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung	1.000.000,00
-Tilgung von Krediten für Investitionen	669.177,43
-Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	500.000,00
=Saldo der Finanzierungstätigkeit	1.612.448,41
=Änderung d. Bestandes eigene Finanzmittel	- 107.288,69
+Anfangsbestand an Finanzmittel	774.487,36
=Liquide Mittel	**667.198,67**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lügde über den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Anhang bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Lügde, Am Markt 1, Zimmer 19, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und mittwochs
7.30 Uhr – 12.45 Uhr
donnerstags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags
7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Lügde, den 05.10.2016

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Heinz Reker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

460 Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lügde vom 10. Oktober 2016

- in der folgenden Fassung gültig seit dem **01.01.2017**

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Lügde am 26.09.2016 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lügde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

a) Friedhof Lügde, Ortskern

b) Friedhof Falkenhagen

c) Friedhof Hummersen

d) Friedhof Niese

e) Friedhof Rischenau

f) Friedhof Sabbenhausen

g) Friedhof Wörderfeld

Die Friedhöfe im Ortsteil Harzberg und im Ortsteil Elbrinxen befinden sich in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 2 BestG).

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Lügde.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lügde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, oder die einen Verwandten in gerader Linie (1. oder 2. Grades) mit Hauptwohnsitz in Lügde haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Lügde sind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in die in § 1 genannten Bestattungsbezirke eingeteilt.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet bzw. beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und/oder Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Hinweis auf den Bekanntmachungstafeln (in den Bekanntmachungskästen) sowie durch entsprechenden Hinweis im Eingangsbereich des Friedhofs.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Lügde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

<u>II. Ordnungsvorschriften</u>

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) zu lärmen oder zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1-4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

<u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u>

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Samstags ist eine Bestattung spätestens bis 11:00 Uhr möglich.

4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag Hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hü-gel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6, vorzulegen. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung innerhalb der Stadt Lügde werden die Gebühren anteilig angerechnet.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten),

b) Doppelgrabstätten,

c) Wahlgrabstätten,

d) Urneneinzelgrabstätten (Urnenreihengrabstätten),

e) Urnenmehrfachgrabstätten,

f) Urnenstelengrabstätten

g) Urnenröhrengrabstätten

h) Anonyme Urnenreihengrabstätten,

i) Ehrengrabstätten.

j) Muslimische Grabstätten

k) pflegefreie Grabstätten (Rasengrabstätten)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde und ein Gebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist beim Friedhof der Kernstadt Lügde nicht möglich. Auf den städt. Friedhöfen der Südstadt in Rischenau, Niese, Hummersen, Falkenhagen, Wörderfeld und Sabbenhausen ist eine Verlängerung für zehn Jahre möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine erneute Verlängerung für noch einmal max. zehn Jahre vorgenommen werden.

Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgt auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten. Sollte dieser Antrag nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Ruhezeiten nicht gestellt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung versucht, den Nutzungsberechtigten zu erreichen.

Sollte nach insgesamt 6 Monaten keine Reaktion durch den Nutzungsberechtigten erfolgen, erfolgt eine Bekanntmachung im Aushangkasten des betroffenen Friedhofs, welche auf die beabsichtigte Einebnung der Grabstätte hinweist.

Mindestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist erfolgt eine Mitteilung in der Tagespresse.

§ 15 Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Doppelgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Der/Die überlebende Partner/-in muss bei Eintritt des Todesfalles das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Doppelgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nur innerhalb dieser Nutzungszeit ist eine Bestattung auf der noch unbelegten Grabstelle der Grabstätte möglich. Die Ruhezeit für die Grabstätte verlängert sich bei einer Folgebestattung um 30 Jahre.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten im Eingangsbereich des Friedhofes und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

c) auf die Kinder,

d) auf die Stiefkinder,

e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

f) auf die Eltern,

g) auf die Geschwister,

h) auf die Stiefgeschwister,

i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten im Eingangsbereich des Friedhofes und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

c) auf die Kinder,

d) auf die Stiefkinder,

e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

f) auf die Eltern,

g) auf die Geschwister,

h) auf die Stiefgeschwister,

i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,

b) Urnenwahlgrabstätten,

c) Urnenstelengrabstätten,

d) Urnenröhrengrabstätten,

e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,

f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche um max. 20 Jahre übersteigt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 18 Muslimische Grabstätten

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.

(2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit abweichend für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.

(4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

§ 19 Pflegefreie Grabstätten

(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen-, Wahl- oder Rasengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig.

Der Nutzungsberechtigte einer Rasengrabstätte kann nach der Bestattung bzw. Beisetzung ein Namensschild an der durch die Friedhofsverwaltung errichteten Gedenktafel anbringen lassen.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Lügde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 20 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 32) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren

1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

c) Auf Doppelgrab- und Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 60 m, Mindeststärke 0,18 m;
bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;

2. liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m Mindesthöhe 0,18 m;
cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenreihengrabstätten:

1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Doppel-/ Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Von der Beantragung einer Genehmigung kann abgesehen werden, wenn der Grabnutzungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer erklärt, die Gestaltungsrichtlinien einzuhalten.

Die Nichteinholung der Genehmigung steht dieser Erklärung gleich.

§ 26 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks *(Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen* des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 24 und 25.

§ 28 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umle gung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Lügde ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Lügde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Lügde im Innenverhältnis, soweit die Stadt Lügde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Ei genart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch die Stadt Lügde zu entfernen. Geschieht die Antragstellung nicht binnen drei Monaten, so ist durch Bekanntmachung im jeweiligen Bekanntmachungskasten auf die vorgesehene Entfernung hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis ist an dem betroffenen Grab anzubringen. Sollte nach Ablauf von weiteren drei Monaten keine Antragstellung erfolgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lügde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Heckenumrandung darf eine Gesamthöhe von 4o cm nicht übersteigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(2) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,

b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Auf muslimischen Grabstätten ist die Bepflanzung nicht erforderlich. Die Anbringung von Skulpturen und Abbildungen von Lebewesen auf den Gräbern ist nicht gestattet.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 30 und 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 35 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37 Haftung

Die Stadt Lügde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Lügde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Lügde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,

c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

f) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

g) entgegen § 25 Abs. (1) und (3), § 29 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

h) Grabmale entgegen § 27 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 28 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

j) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2017 in Kraft**. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom
09. Dezember 2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lügde vom 24. November 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. vom 02.09.1994, S. 666), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Lügde, den 10. Oktober 2016

Reker
-Bürgermeister-

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Stadt Schieder-Schwalenberg

461 Erste Änderungsverordnung zur „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schieder-Schwalenberg“ vom 29. 09. 2016

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 644) und der §§ 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG)- in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW, S. 358), wird von der Stadt Schieder-Schwalenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 29.09.2016 folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 09.09.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 wird um Satz 3 ergänzt:
„Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.“

§ 6 Absatz 1 wird um Nummer 5 ergänzt:
„der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in verschlossenen Behältern verfüllt worden sind.“

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recycling-containern ist verboten.“
Der bisherige § 7 Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.“

§ 9 wird um Absatz 5 ergänzt:
„Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.“

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.
Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.
Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und erhält folgenden Wortlaut: „für die Weihnachtsmärkte bis 23.00 Uhr;“.
Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausnahmen unter Nr. 2 bis 5 des Absatzes 1 sind auf den jeweiligen Festplatz bzw. Veranstaltungsort beschränkt.

§ 12 Absatz 3 entfällt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 29.09.2016

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

Gemeinde Schlangen

462 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58c Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jähRlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung kann entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Schlangen eingelegt oder
schriftlich an die Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen gerichtet werden.

Schlangen, den 01. Oktober 2016

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

463 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S19 a der Gemeinde Schlangen, Gewerbegebiet zwischen Lindenstraße und Schützenstraße, im OT Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt den Bebauungsplan Nr. S 19 a, 2. Änderung, als Entwurf und ordnet seine gleichzeitige Offenlegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB an.

Mit dem Entwurf zum Bebauungsplan werden gem. § 3 (2) BauGB die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

In der Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S19 a der Gemeinde Schlangen, Gewerbegebiet zwischen Lindenstraße und Schützenstraße, im OT Schlangen, in der Zeit vom

10.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:15 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt. Zusätzlich kann der Entwurf zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet unter http://www.schlangen-online.de eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene und sonstige Informationen sind verfügbar:

Planzeichnung einschließlich textliche Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 19 a „Gewerbegebiet zwischen Lindenstraße und Schützenstraße“ der Gemeinde Schlangen.

Begründung einschließlich Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 19 a „Gewerbegebiet zwischen Lindenstraße und Schützenstraße“ der Gemeinde Schlangen.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Biotope, Landschaft, Luft und Klima, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Artenschutzbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 19 a „Gewerbegebiet zwischen Lindenstraße und Schützenstraße“ der Gemeinde Schlangen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten

Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB

1. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 19.07.2016, Thema: Waldabstand
2. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.07.2016, Thema: Höhenbegrenzungen der Gebäude,
3. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 10.08.2016, Thema: Kabelmitverlegung
4. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 10.08.2016, Thema: Eingriffs- und Ausgleichsbewertung
5. Wasserwerke Paderborn GmbH vom 11.08.2016, Thema: Wasserschutzgebiet und Heilquellenschutzgebiet
6. Stellungahme der Bezirksregierung Detmold, Dez. 33 vom 15.08.2016, Thema: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden
7. Stellungnahme des Kreises Lippe vom 19.08.2016, Thema: Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz- und Landschaftsschutz, Technische Bauaufsicht/Brandschutz, Planung

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schlangen, den 10.10.2016

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.10.2016

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S19 a der Gemeinde Schlangen, Gewerbegebiet zwischen Lindenstraße und Schützenstraße, im OT Schlangen

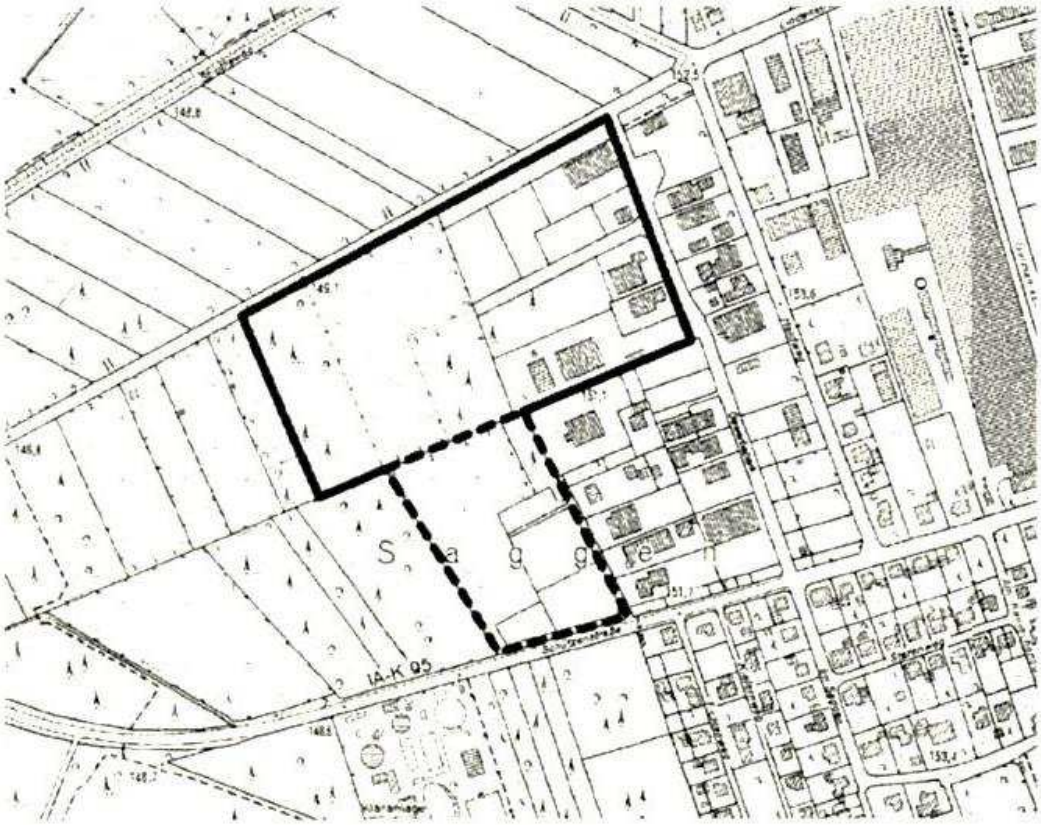

Geltungsbereich B-Plan Nr. S 19 a

Änderungsbereich B-Plan Nr. S 19 a

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.